

André Reinelt

Soziale Inklusion – Der allgemeine Gleichheitssatz als Zugangsregel im Vertragsrecht

Wir beobachten in jüngerer Zeit eine Vielzahl von Fällen der Gesellschaft, die eine gewisse Zugangsdimension aufweisen: Ein Fußballfan begehrt Zugang zu Fußballstadien, aber erhält ein mehrjähriges, bundesweites Stadionverbot, weil er potentiell andere Zuschauer*innen gefährde. Ein NPD-Politiker darf aufgrund seiner politischen Anschauung nicht in ein Hotel. Einer blinden Person wird der Durchgang durch eine Arztpraxis verweigert, weil ihr Blindenführhund unhygienisch sei. Eine Thermenbetreiberin schließt eine Frau aus, weil sie mehrfach andere Gäste gestört und beleidigt hat. Facebook sperrt auf Grundlage der *community standards* für einen Monat die aktiven Funktionen eines Nutzeraccounts.

Ziel der Untersuchung ist, adäquate Begriffe für die gemeinsame Beschreibung dieser Fälle zu finden, um darauf aufbauend passgenauere dogmatische Lösungsmöglichkeiten zu konstruieren. Das Erkenntnisinteresse und die verwendete Methode verstehen sich in der Tradition moderner soziologischer Jurisprudenz: Auf rechtstheoretischer Ebene wird nach Beschreibungen des Vertrages gesucht, die in der Lage sind, Wissen aus der Soziologie für das Recht fruchtbar zu machen. Damit wird die These entwickelt, dass der Vertrag eine Inklusionsfunktion aufweist. Mit dem Begriff der Inklusion und weiteren Begriffen können die Fälle adäquat beschrieben werden.

Anschließend werden schwerpunktmäßig der allgemeine Kontrahierungszwang und der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, darauf befragt, inwieweit sie responsiv auf solche Inklusionskonflikte reagieren können. Die Kernthese der Arbeit lautet dabei, dass der allgemeine Gleichheitssatz Privatrechtswirkung in Fällen sozialer Inklusion entfaltet. So konzipiert, wird der allgemeine Gleichheitssatz zu einer (personalen) Zugangsregel im Vertragsrecht.